



TERRE DES FEMMES -
Menschenrechte für die Frau e.V.
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel. 030 40504699-0
info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Unaufgeforderte Stellungnahme von TERRE DES FEMMES

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

TERRE DES FEMMES (TDF) begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Bundesregierung, die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, deren Umsetzungsfrist bereits am 6. April 2013 abgelaufen ist, umzusetzen.

Allerdings wird der vorliegende Gesetzentwurf den umfassenden Vorgaben der Richtlinie, die ein menschenrechtsbasiertes Vorgehen im Kampf gegen den Menschenhandel fordert, nicht gerecht. So bleiben vor allem die in der Richtlinie formulierten Regelungen im Bereich des Opferschutzes und der Opferrechte vollständig unberücksichtigt. Dies bedauern wir sehr! Die Bundesregierung sollte die Richtlinienumsetzung nutzen, um ihrer menschenrechtlichen Verpflichtung gegenüber den Opfern nachzukommen und entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen.

In der letzten Legislaturperiode hat die damalige Bundesregierung aus CDU/CSU und FDP bereits einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU (BT-Drs. 17/13706) vorgelegt. Das Gesetzvorhaben wurde jedoch – indem der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrief – gestoppt. Der Bundesrat begründete sein Vorgehen damit, dass der Gesetzentwurf grundlegend überarbeitet werden müsse, da er hinter den Vorgaben der Richtlinie zurückbleibe und u.a. die Stärkung der Opfer als ein effektives Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels ausklammere (BR-Drs. 641/1/13). Eine solche Überarbeitung fand jedoch nicht statt, vielmehr unterscheidet sich der jetzige Gesetzentwurf nur unwesentlich von dem damaligen Entwurf.

Vor dem Hintergrund, dass nun mehr als ein Jahr Regierungszeit der jetzigen Bundesregierung verstrichen ist, in dem die Richtlinie hätte umgesetzt werden können, halten wir die im aktuellen Gesetzentwurf aufgeführte Begründung, dass sich angesichts der Fristgebundenheit der Richtlinienumsetzung bewusst gegen den Opferschutz betreffende Maßnahmen entschieden wurde, für nicht überzeugend und völlig fehlgeleitet.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU mit Blick auf den Schutz und die Rechte der Betroffenen

Folgend möchten wir auf einige Punkte eingehen, die im Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU nicht aufgenommen wurden, von TDF sowie zahlreichen weiteren VertreterInnen von Opferinteressen jedoch als unabdingbar für eine sachgemäße Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf den Schutz und die Rechte der Opfer betrachtet werden. Hierzu gehören u.a. der Verzicht auf Strafverfolgung bzw. die Straffreiheit der Betroffenen (Art. 8), ihre umfassende Unterstützung und Betreuung (Art. 11), ihr Schutz im Strafermittlungs- und Strafverfahren (Art. 12), besondere Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen von betroffenen Kindern (Art. 13-16) und der Zugang zu Entschädigungsleistungen für Betroffene (Art. 17).

Verzicht der Strafverfolgung bzw. die Straffreiheit der Betroffenen

Die Richtlinie fordert den Verzicht der Strafverfolgung bzw. die Straffreiheit der Betroffenen (Art. 8). Derzeit gehen jedoch Betroffene, die sich dazu entscheiden, Anzeige zu erstatten, das Risiko ein, selbst strafrechtlich belangt zu werden. Bei der jetzigen Regelung handelt es sich um eine Kann-Bestimmung (§ 154c Abs. 2 StPO); somit liegt der Verzicht auf Strafverfolgung im Ermessen der Behörden und stellt keinesfalls eine Garantie für Straffreiheit für die Betroffenen dar. Um dies sicherzustellen muss die Kann- in eine Soll-Vorschrift umgewandelt werden.

Unterstützung und Begleitung der Betroffenen durch Fachberatungsstellen

Artikel 11 Abs. 1 fordert die Unterstützung und Begleitung der Betroffenen durch Fachberatungsstellen. Für Deutschland gilt, dass die Finanzierung der Fachberatungsstellen allgemein unsicher und oftmals unzureichend ist.

Auch ist in diesem Zusammenhang die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel notwendig. Für eine effektive Unterstützung der Betroffenen ist ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Beraterinnen und Betroffenen erforderlich. Es ist unwahrscheinlich, dass Betroffene unter den jetzigen Voraussetzungen für die Strafverfolgungsbehörden relevante bzw. verlässliche Zeuginnen darstellen können.

Derzeit kann es aber vorkommen, dass Mitarbeiterinnen im Strafverfahren als Zeuginnen vorgeladen werden, um über das, was ihnen von den KlientInnen anvertraut wurde, auszusagen. Dies stellt eine große Hürde bzw. Gefahr für das Vertrauensverhältnis zwischen BeraterInnen und KlientInnen dar. Es erschwert nicht nur die Arbeit der Beratungsstellen, sondern stellt zudem auch ein persönliches Risiko, sowohl für die BeraterInnen als auch für die Betroffenen dar.

Obwohl die Richtlinie 2011/36/EU nicht explizit auf die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen für Betroffene von Menschenhandel eingeht, stellt eine sichere Aufenthaltsperspektive die Grundvoraussetzung dafür dar, damit die in Artikel 11 der Richtlinie benannten Unterstützungs- und

Betreuungsmaßnahmen für Betroffene vor, während und nach dem Strafverfahren sichergestellt sind. Eine sichere Aufenthaltsperspektive ist nach derzeitiger Gesetzgebung nicht gegeben. Es ist dringend erforderlich, das Aufenthaltsrecht der Betroffenen von deren Rolle als OpferzeugInnen abzukoppeln und Betroffenen eine langfristige Bleibeperspektive zu garantieren. Diese Forderungen teilt TDF mit zahlreichen Fachberatungsstellen, Opferverbänden und nicht zuletzt mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags.¹ Zumindest muss jedoch bei betroffenen Minderjährigen grundsätzlich eine unbefristete und von ihrer Mitwirkung im Strafverfahren unabhängige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Schutz der Betroffenen im Strafermittlungs- und Strafverfahren

Die Richtlinie fordert, dass eine sekundäre Viktimisierung der Betroffenen im Zuge der Strafermittlung und des Strafverfahrens verhindert werden soll (Art. 12). Hierzu gehören die Vermeidung unnötiger Wiederholungen bei Befragungen, eines Sichtkontakts zwischen Opfern und mutmaßlichen TäterInnen sowie die Vermeidung einer ZeugInnenaussage im öffentlichen Gerichtsverfahren. Besondere Schutzmaßnahmen, wie die Ton-Bild-Aufzeichnungen sowie der Ausschluss der Öffentlichkeit sollten bei traumatisierten Betroffenen bzw. bei denen die Gefahr einer Reviktimisierung besteht sowie grundsätzlich bei betroffenen Kindern Anwendung finden und nicht, wie es derzeit der Fall ist, im Ermessen des Gerichts liegen.

Darüber hinaus wird der unverzüglichen und unentgeltlichen Zugang zu Rechtsberatung sowie einer rechtlichen Betreuung von Opfern (ohne ausreichend finanzielle Mittel), wie es die Richtlinie fordert, in Deutschland nur unzureichend gewährleistet.

Entschädigung der Betroffenen

Die Richtlinie fordert, dass der Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten sichergestellt ist (Art. 17). Für Deutschland gilt jedoch, dass Opfer kaum staatliche Entschädigungsleistungen sowie Entschädigungszahlen von TäterInnen erhalten. Wünschenswert wäre daher die Einrichtung eines bundesweiten Opferschutzfonds, der Entschädigungsleistungen für Betroffene garantiert.

TERRE DES FEMMES e.V. – Menschenrechte für die Frau setzt sich für die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Angehörigkeit oder ihrer sexuellen Identität. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zu den Themen Häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung/Gewalt im Namen der Ehre, weibliche Genitalverstümmelung und Frauenhandel bietet der Verein Beratung für von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen an. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei!

¹ Vgl. Begründung der Petition 16709 Besonderer Teil des Strafgesetzbuches - Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel vom 22.02.2011